

Lloyds Bank GmbH



LLOYDS BANK

Externer Report gem. § 28 PfandBG - zum Hypothekendarlehenpfandbriefumlauf

Stichtag	31.03.2026
Referenz	31.03.2025

I) Angaben zu Gesamtbetrag und Laufzeitstruktur

(Angaben in Mio. Euro)

§ 28 (1) Nr. 1, 3 und 7 PfandBG Verhältnis Umlauf zur Deckungsmasse	Nennwert		Barwert		Risikobarwert inkl. Währungsstress *	
	31.03.2026	31.03.2025	31.03.2026	31.03.2025	31.03.2026	31.03.2025
Gesamtbetrag des Pfandbriefumlaufs inkl. Derivate	1.000,00	500,00	1.012,28	515,57	968,05	494,40
davon Derivate	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtbetrag der Deckungsmassen inkl. Derivate	1.418,60	771,87	1.343,78	681,46	1.226,36	601,90
davon Derivate	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Überdeckung in %	41,86%	54,37%	32,75%	32,18%	26,68%	21,74%
Überdeckung	418,60	271,87	331,50	165,89	258,31	107,50
Gesetzliche Überdeckung **	40,25	20,31	20,25	10,31		
Vertragliche Überdeckung	0,00	0,00	0,00	0,00		
Freiwillige Überdeckung	378,36	251,56	311,26	155,58		

§ 28 (1) Nr. 4 und 5 PfandBG Laufzeitstruktur, Zinsbindungsfrist und Fälligkeitsverschiebung	Pfandbriefumlauf		Deckungsmasse		Fälligkeitsverschiebung ***	
	31.03.2026	31.03.2025	31.03.2026	31.03.2025	31.03.2026	31.03.2025
bis zu sechs Monate	0,00	0,00	50,33	28,81	0,00	0,00
mehr als sechs Monate bis zu zwölf Monaten	0,00	0,00	7,49	3,80	0,00	0,00
mehr als zwölf Monate bis zu 18 Monaten	0,00	0,00	7,84	3,80	0,00	0,00
mehr als 18 Monate bis zu 2 Jahren	0,00	0,00	10,49	4,14	0,00	0,00
mehr als 2 Jahre bis zu 3 Jahren	0,00	0,00	21,94	9,42	0,00	0,00
mehr als 3 Jahre bis zu 4 Jahren	500,00	0,00	18,20	9,24	0,00	0,00
mehr als 4 Jahre bis zu 5 Jahren	0,00	500,00	28,50	9,17	500,00	0,00
mehr als 5 Jahre bis zu 10 Jahren	500,00	0,00	496,79	122,00	500,00	500,00
über 10 Jahre	0,00	0,00	777,01	581,49	0,00	0,00

§ 28 (1) Nr. 5 PfandBG - Informationen zur Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe	31.03.2026	31.03.2025
Voraussetzungen für die Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe nach § 30 (2a) PfandBG	Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2b PfandBG.	Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2b PfandBG.
Befugnisse des Sachwalters bei Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe nach § 30 (2a) PfandBG	Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit. Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen. Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Pfandbriefemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2a und 2b PfandBG.	Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit. Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen. Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Pfandbriefemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2a und 2b PfandBG.

§ 28 (1) Nr. 6 PfandBG Liqui-Kennzahlen	31.03.2026	31.03.2025****
Absolutbetrag der von Null verschiedenen größten sich ergebenden negativen Summe in den nächsten 180 Tagen i.S.d. § 4 (1a) Satz 3 für die Pfandbriefe (Liquiditätsbedarf)	6,58	5,54
Tag, an dem sich die größte negative Summe ergibt	162	162
Gesamtbetrag der Deckungswerte, welche die Anforderungen von § 4 (1a) Satz 3 PfandBG erfüllen (Liquiditätsdeckung)	42,50	25,00
Liquiditätsüberschuss	35,92	19,46

§ 28 (1) Nr. 13 PfandBG Kennzahlen	31.03.2026	31.03.2025
Anteil festverzinslicher Deckungsmasse	100,00%	100,00%
Anteil festverzinslicher Pfandbriefe	100,00%	100,00%

§ 28 (1) Nr. 14 PfandBG (nach § 6 Pfandbrief-Barwertverordnung) Fremdwährung	Zinsstress-Barwert der Deckungsmassen		Zinsstress-Barwert des Pfandbriefumlaufs		Währungsstress- Wechselkurs		Nettobarwert in Fremdwährung		Währungsstress- Nettobarwert in EUR	
	31.03.2026	31.03.2025	31.03.2026	31.03.2025	31.03.2026	31.03.2025	31.03.2026	31.03.2025	31.03.2026	31.03.2025
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

* Sowohl die Ermittlung des Risikobarwerts als auch des Währungsstresses erfolgt dynamisch.

** Die gesetzliche Überdeckungserfordernis setzt sich aus der barwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 (1) PfandBG und der nennwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 (2) PfandBG zusammen.

*** Auswirkungen einer Fälligkeitsverschiebung auf die Laufzeitenstruktur der Pfandbriefe / Verschiebungsszenario: 12 Monate

**** Die dargestellten Vorjahreswerte beziehen sich auf die jeweils korrigierten Transparenzangaben. Ursprüngliche Veröffentlichungen wurden unter entsprechender Kennzeichnung berichtigt und durch korrigierte Fassungen ersetzt.

II) Zusammensetzung der ordentlichen Deckungswerte

(Angaben in Mio. Euro)

Verteilung der Deckungswerte	31.03.2026	31.03.2025
------------------------------	------------	------------

nach Größenklassen (§ 28 (2) 1a PfandBG)

bis zu 300 Tsd. €	1.302,32	697,17
mehr als 300 Tsd. € bis zu 1 Mio. €	73,78	49,71
mehr als 1 Mio. € bis zu 10 Mio. €	0,00	0,00
mehr als 10 Mio. €	0,00	0,00

nach Nutzungsart (I) (§ 28 (2) Nr. 1b und 1c PfandBG)

wohnwirtschaftlich	1.376,10	746,87
gewerblich	0,00	0,00

Weitere Kennzahlen

§ 28 (1) Nr. 11 PfandBG - Summe der Forderungen nach § 12 (1), die die Grenze nach § 13 (1) Satz 2, 2. Halbsatz überschreiten, sowie der Werte nach § 19 (1), die die Grenze nach § 19 (1) Satz 7 überschreiten	in Mio. EUR	0,00	0,00
§ 28 (2) Nr. 4 PfandBG - volumengewichteter Durchschnitt des Alters der Forderungen (seasoning)	in Jahren	3,51	3,27
§ 28 (2) Nr. 3 PfandBG - durchschnittlicher gewichteter Beleihungsauslauf	in %	58,18%	57,79%

Ordentliche Deckung (nominal)

Ordentliche Deckung (nominal)	in Mio. EUR	1.376,10	746,87
Anteil am Gesamtumlauf	in %	137,61%	149,37%

nach Nutzungsart (II) (§ 28 (2) Nr. 1b und 1c PfandBG)

Staat	Stichtag	Wohnwirtschaftlich					Gewerblich						Summe
		Eigentums- wohnungen	Ein- und Zweifamilien- häuser	Mehrfamilien- häuser	unfertige und noch nicht ertragsfähige Neubauten	Bauplätze	Bürogebäude	Handels- gebäude	Industrie- gebäude	sonstige gewerblich genutzte Gebäude	unfertige und noch nicht ertragsfähige Neubauten	Bauplätze	
Niederlande	31.03.2026	208,21	1.167,89	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.376,10
	31.03.2025	69,76	677,11	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	746,87
Summe	31.03.2026	208,21	1.167,89	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.376,10
	31.03.2025	69,76	677,11	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	746,87

III) Zusammensetzung der weiteren Deckungswerte

(Angaben in Mio. Euro)

§ 28 (1) Nr. 12 PfandBG Gesamtbeitrag der Forderungen, die die Begrenzungen überschreiten	Forderungen i.S.d. § 19 (1) Nr. 2 PfandBG		Forderungen i.S.d. § 19 (1) Nr. 3 PfandBG		Forderungen i.S.d. § 19 (1) Nr. 4 PfandBG	
	31.03.2026	31.03.2025	31.03.2026	31.03.2025	31.03.2026	31.03.2025
Summe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

§ 28 (1) Nr. 8, 9 und 10 PfandBG Gesamtbeitrag der eingetragenen Forderungen	Stichtag	Summe	Forderungen i.S.d. § 19 (1) Satz 1 Nr. 2 a) und b) PfandBG		Forderungen gem. § 19 (1) Satz 1 Nr. 3 a) bis c) PfandBG		Forderungen i.S.d. § 19 (1) Nr. 4 PfandBG
			Gesamt	davon gedeckte Schuldverschreibungen i.S.d. Art. 129 Verord. (EU) Nr. 575/2013	Gesamt	davon gedeckte Schuldverschreibungen i.S.d. Art. 129 Verord. (EU) Nr. 575/2013	
Bundesrepublik Deutschland	31.03.2026	42,50	0,00	0,00	42,50	0,00	0,00
	31.03.2025	25,00	0,00	0,00	25,00	0,00	0,00
Summe	31.03.2026	42,50	0,00	0,00	42,50	0,00	0,00
	31.03.2025	25,00	0,00	0,00	25,00	0,00	0,00

IV) Weitere Kennzahlen			(Angaben in %)
Kennzahlen nach § 28 (1) Nr. 7 PfandBG	31.03.2026	31.03.2025	
Anteil der Derivategeschäfte an den Deckungsmassen gemäß § 19 (1) Nr. 1 (Bonitätsstufe 3)	0,00%	0,00%	
Anteil der Derivategeschäfte an den Deckungsmassen gemäß § 19 (1) Nr. 2c (Bonitätsstufe 2)	0,00%	0,00%	
Anteil der Derivategeschäfte an den Deckungsmassen gemäß § 19 (1) Nr. 3d (Bonitätsstufe 1)	0,00%	0,00%	
Anteil der Derivategeschäfte an den zu deckenden Verbindlichkeiten gemäß § 19 (1) Nr. 1 (Bonitätsstufe 3)	0,00%	0,00%	
Anteil der Derivategeschäfte an den zu deckenden Verbindlichkeiten gemäß § 19 (1) Nr. 2c (Bonitätsstufe 2)	0,00%	0,00%	
Anteil der Derivategeschäfte an den zu deckenden Verbindlichkeiten gemäß § 19 (1) Nr. 3d (Bonitätsstufe 1)	0,00%	0,00%	

V) Übersicht über rückständige Leistungen				(Angaben in Mio. Euro)
§ 28 (1) Nr. 15 PfandBG Anteil der gemäß Art. 178 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als ausgefallen geltenden Deckungswerte	31.03.2026	31.03.2025		
	0,00%	0,00%		
§ 28 (2) Nr. 2 PfandBG Staat	Gesamtbetrag der mind. 90 Tage rückständigen Leistungen		Gesamtbetrag dieser Forderungen, soweit der jeweilige Rückstand mindestens 5 % der Forderung beträgt	
	31.03.2026	31.03.2025	31.03.2026	31.03.2025
keine	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	0,00	0,00	0,00	0,00

VI) ISIN-Liste der Inhaberpapiere		
§ 28 (1) Nr. 2 PfandBG ISIN-Liste nach Pfandbriefgattung (nur Inhaberpfandbriefe)		
31.03.2026	31.03.2025	
DE000A383G15	DE000A383G15	
DE000A4DFW46	+	